

EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEITEN DES ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Auftraggeber:



Stadtverwaltung Bad Schussenried
Wilhelm-Schussen-Straße 36
88427 Bad Schussenried

Anerkannt:

Bad Schussenried, den 24.07.2025

.....
Bürgermeister Achim Deinet

Bearbeiter:



Zeeb & Partner
NATUR . RAUM . MENSCH

Lehrer Straße 3
89081 Ulm

Aufgestellt:

Ulm, den 24.07.2025

.....
Regina Zeeb



Projektleitung: Regina Zeeb, Diplom-Geographin

Bearbeitung: Kristin Melcher, M.Sc. Umweltwissenschaften, Henrik Ullmer, B.Sc. Biologie



Inhalt

1. Anlass / Aufgabenstellung	2
2. Methodik	2
3. Bestandsbeschreibung	4
4. Beschreibung des Vorhabens	7
4.1 Auswirkungen des Vorhabens	7
5. Allgemeine Eignung des Vorhabengebiets als Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie Prüfung der Betroffenheit durch das Vorhaben	8
5.1 Artengruppe Vögel	8
5.2 Artengruppe Fledermäuse	9
5.3 Artengruppe Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse)	10
5.4 Artengruppe Reptilien	10
5.5 Artengruppe Amphibien	10
5.6 Artengruppe Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln	11
5.7 Artengruppe Tag- und Nachtfalter	11
5.8 Artengruppe Käfer	11
5.9 Artengruppe Gefäßpflanzen	12
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Bauvorhabens	13
6.1 Allgemeine Konfliktvermeidende Maßnahmen	13
6.2 Vögel	13
6.3 Fledermäuse	14
6.4 Amphibien	14
7. Fazit	15
8. Verwendete Literatur	16

Anlagen:

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Abschichtungstabelle



1. ANLASS / AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bad Schussenried plant im Teilort Steinhausen die Errichtung eines Gewerbegebiets und möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet An der Mühle“ hierzu Baurecht schaffen. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Steinhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,75 ha.

Durch die Umsetzung der Planungen könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zur Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Artenschutzes wurde die vorliegende Einschätzung nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. METHODIK

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine ehemalige Erddeponie, die sich derzeit in Wiederverfüllung befindet. Hier wurde eine Relevanzbegehung sowie die Kartierung von Biotoptypen vorgenommen (s. Tabelle 1). Weiterhin wurde im Januar 2025 erneut der aktuelle Stand der Wiederverfüllung dokumentiert.

Tabelle 1: Bedingungen der Relevanzbegehung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
20.06.2024	10:00–12:30 Uhr	ca. 22 °C	Bewölkung ca. 95 %

Bei der Begehung wurde das gesamte Plangebiet inklusive der angrenzenden Flächen/Gewanne begangen und eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Dabei wurde auf geeignete Habitatstrukturen möglicherweise betroffener Tierarten geachtet, soweit erkennbar. Dies umfasst die Suche nach Vogelnestern, Baumhöhlen, die Aufnahme geeigneter Sonnplätze und Überwinterungshabitate von Reptilien und geeigneter Laich- und Überwinterungshabitate von Amphibien, die Aufnahme der Vegetation in Hinblick auf Futterpflanzen von Schmetterlingen, die Erfassung von Bibernagespuren und -burgen und ähnlichen Auffälligkeiten.

Im Zuge der Genehmigung der Wiederverfüllung der Fläche wurde zudem ein Rekultivierungsplan mit einem zugehörigen Rekultivierungsziel festgesetzt.

Auf Grundlage des festgelegten Rekultivierungsziels sowie des aktuellen angetroffenen Zustands der noch in Verfüllung befindlichen Erddeponie wurde die allgemeine Eignung des Plangebiets und der angrenzenden Gewanne als Lebensraum für die verschiedenen nach FFH-Richtlinie Anhang IV oder Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten eingeschätzt. Berücksichtigt wurden hier Fledermäuse, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Tag- und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Vögel und Gefäßpflanzen. Der Vorgang der Einschätzung des potenziellen Vorkommens besonders geschützter Arten ist in der Abschichtungstabelle in Anlage 2 dokumentiert.



Für die saP-relevanten Arten (in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten) aus der Artenliste für das Vorhabengebiet wird eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben geprüft.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Einschätzung sind für diese Arten Auswirkungen zu prüfen, die sich einerseits durch den Bau, andererseits durch das geplante Vorhaben ergeben können und ggf. geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung festzulegen.



3. BESTANDSBESCHREIBUNG

Das ca. 1,75 ha große Vorhabengebiet befindet sich im Nordosten von Steinhausen, einem Teilort der Stadt Bad Schussenried, und umfasst die Flurstücke 71, 111 und 112. Es liegt zum Großteil auf einer ehemaligen Kiesgrube, die anschließend Müll- und Erddeponie genutzt wurde. Eine Restfläche der Erddeponie im Osten befindet sich derzeit noch in Wiederverfüllung.

Im südöstlichen Teil des Vorhabengebiets liegt die sich derzeit noch in Verfüllung befindliche Grube der Erddeponie. Diese war zum Zeitpunkt der Relevanzbegehung im Juni 2024 sowie einer erneuten Bestandsdokumentation im Januar 2025 im nordwestlichen Bereich umzäunt und rundherum von einer steilen Böschung umgeben. Im Nordosten und Südosten fand sich an den Böschungsfleichen eine aufkommende Gehölzsukzession. Das Innere der Grube umfasste eine Schotterfläche mit Ruderalvegetation. Die Vorhabenfläche bestand zum Zeitpunkt der Begehung 2024 und zum Zeitpunkt der erneuten Bestandsdokumentation 2025 im mittleren, nördlichen und nordöstlichen Bereich aus einer intensiv genutzten Fettwiese. Im nordwestlichen Bereich befand sich ein Jugendtreff, welcher auch nach Umsetzung des Vorhabens bestehen bleiben wird. Dieser umfasst eine Hütte mit kleinem Terrassen- und Gartenbereich. Im südlichen Teil des Plangebietes befand sich eine Obstbaumreihe, bestehend aus 16 jungen Obstbäumen (durchschnittlicher Stammumfang ca. 30 cm). Südlich davon verlief ein schmaler unbefestigter Schotterweg zur Grube. Die im westlichen Bereich gelegene Teilfläche des Flst. 71 umfasst eine asphaltierte Straße. Diese bleibt durch das Vorhaben ebenfalls unverändert.

Da es sich bei einem Großteil der Vorhabensfläche um Restflächen einer Erddeponie handelt, die sich derzeit noch in Verfüllung befinden und welche nach Abschluss der Wiederverfüllung gemäß Genehmigung rekultiviert werden müssen, kann der derzeit dokumentierte Bestand nicht ausschließlich als Ausgangszustand für die Prüfung der Artenschutzbelange herangezogen werden. Daher muss der artenschutzrechtlichen Bewertung die vorkommenden Lebensraumstrukturen mit dem zugehörigen Rekultivierungsziel zugrunde gelegt werden (s. auch Abb. 1).¹

Der Rekultivierungsplan legt innerhalb des Geltungsbereichs im westlichen Bereich eine Grünlandfläche, im mittleren Bereich eine mit Sträuchern bewachsene Grünlandfläche und im östlichen Bereich ein wechselfeuchtes Biotop fest. Innerhalb dieses wechselfeuchten Biotops ist zusätzlich eine Mulde mit Dauerstau mit einer Größe von ca. 75 m² vorgesehen. Am nordwestlichen Rand ist ein Gehölzsaum zur Eingrünung geplant (s. Abb.1).

Das bereits hergestellte Grünland wird derzeit mit einer 4-5-schürigen Mahd intensiv genutzt. Auf dem Grünland befinden sich im mittleren Teil aktuell 16 Obstbäume, die später umgepflanzt werden sollen. Der östliche Teil der Vorhabenfläche befindet sich derzeit noch in Verfüllung, so dass das wechselfeuchte Biotop einschließlich der Mulde noch nicht hergestellt wurde. Auch der Gehölzsaum im Nordwesten ist bisher noch nicht vorhanden.

¹ Landratsamt Biberach (15.03.2000): Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Restverfüllung im Rahmen der Rekultivierung der ehemaligen Erddeponie „Hinter der Mühle“, Flst. Nr. 111 in Bad Schussenried-Steinhausen, mit unbelastetem Erdaushub (Aktenzeichen 30-880.32-Pf/Wa)



Das als Straße genutzte Flurstück 71 ist nicht Bestandteil des Rekultivierungsplans.

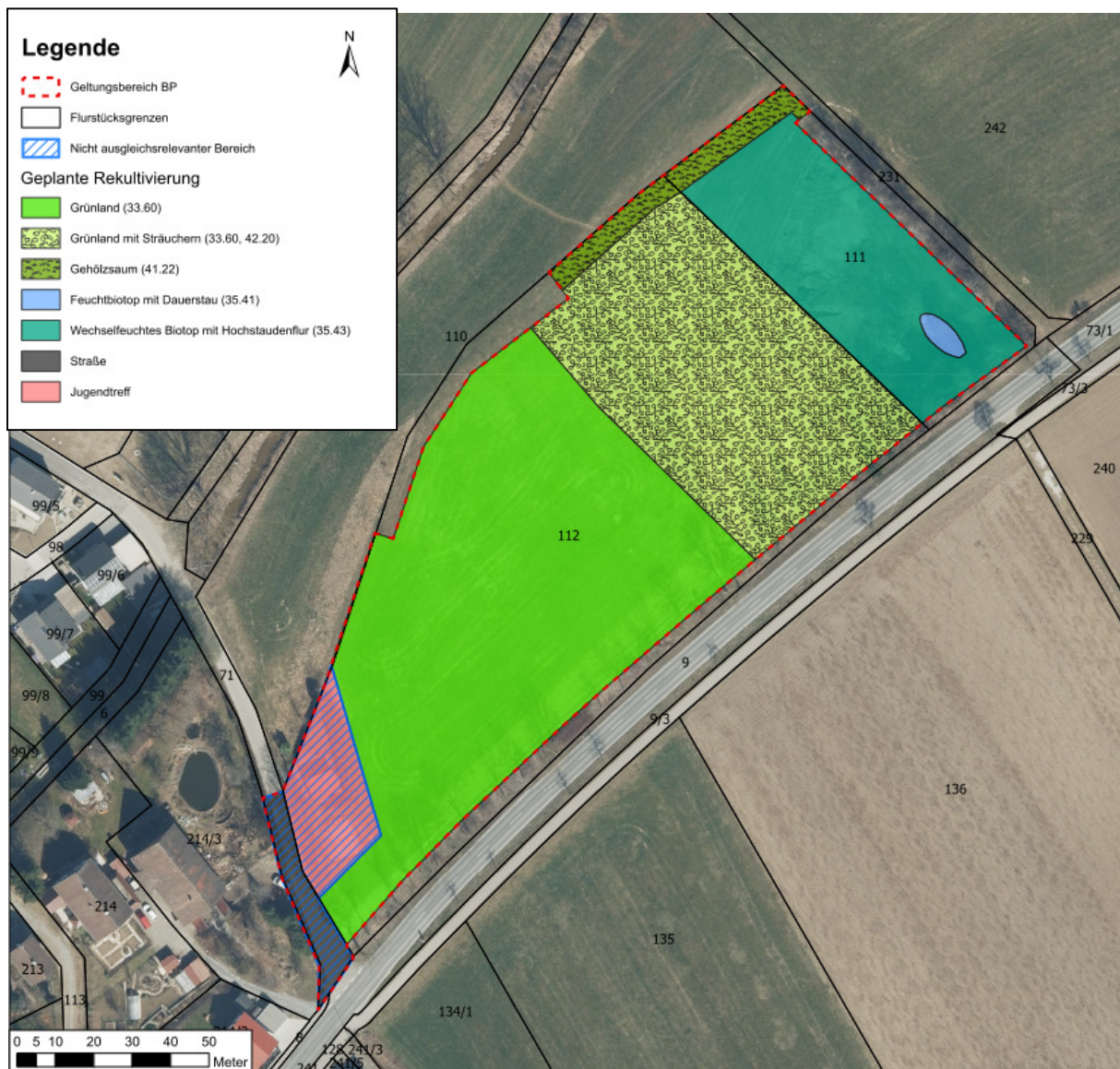


Abbildung 1: Vorhabensgebiet mit Rekultivierungsziel.

Das Plangebiet grenzt westlich an eine schon bestehende Siedlungsfläche an, nördlich befindet sich eine Fettwiese und daran anschließend der Federbach mit bachbegleitender Strauchvegetation und einigen Pappeln und Weiden. Weiter nördlich befindet sich ein Neubaugebiet sowie weitere Grünlandflächen. Im Nordosten grenzt ein lückiges Gehölz mit Überhältern und schwach ausgeprägter Strauchschicht an, dahinter schließt eine weitere Fettwiese an.

Im Süden verläuft angrenzend an den Geltungsbereich ein weiteres Gehölz. Dieses weist eine hochwertige Ausprägung mit Biotopcharakter auf und fällt somit nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde unter den Biotopschutz nach § 32 NatSchG. In der Strauchschicht wachsen einheimische Arten wie Roter Hartriegel, Hasel, Hundsrose, Pfaffenhütchen sowie Vogelkirsche. Die Überhälter bilden vor allem Esche, Berg-Ahorn, Birke und Hainbuche. Nach örtlicher Bestands-



aufnahme durch den Vorhabensträger beträgt die Breite des Biotops von Straßenrand bis Böschungskante (Beginn Geltungsbereich) der noch zu verfüllenden Grube 6,50 m und umfasst somit auf gesamter Länge eine Gesamtfläche von 1.440 m². Die Gehölzsukzession innerhalb der Grube wurde hierbei nicht miteinbezogen, da hier gemäß Rekultivierungsplan ein anderes Zielbiotop (wechselfeuchtes Biotop) hergestellt werden muss.

Südlich davon verläuft die Landesstraße L283 und angrenzend liegen intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen.



4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Das geplante Baugebiet soll als Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Im östlichen Teilgebiet ist die Errichtung von Gewerbegebäuden geplant und im westlichen Teilgebiet ist die Nutzung als extensive Grünlandfläche vorgesehen. Der Bereich des Jugendtreffs und der Zufahrt zum Gebiet bleibt unverändert. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 1,75 ha und umfasst die Flurstücke 71, 111 und 112.

4.1 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Folgenden werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenbestand aufgelistet.

1. Baubedingte Auswirkungen (während der Bauphase)

- Störung der Organismen durch den Baubetrieb (Lärm, Erschütterung und Staub)
- Gefährdung des Vegetations- und Tierbestandes durch den Bau- und Fahrbetrieb
- Zerstörung bestehender Lebensräume durch Bauabwicklung (Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, etc.).
- Bodenverdichtung

2. Dauerhafte Auswirkungen durch das Bauvorhaben

- Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Verdichtung durch die Bebauung
- Verlust von Lebensräumen, Brut- und Nahrungshabitaten
- Zerschneidung von Leitstrukturen



5. ALLGEMEINE EIGNUNG DES VORHABENGEBIETS ALS LEBENSRAUM FÜR GESCHÜTZTE TIER- UND PFLANZENARTEN SOWIE PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT DURCH DAS VORHABEN

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst gemäß Rekultivierungsziel eine Fettwiese, die zum Teil von Sträuchern bewachsen ist, sowie ein wechselfeuchtes Biotop mit Mulde. Zudem ist eine Eingrünung im Nordwesten vorgesehen.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurden zusätzlich 16 junge Obstbäume auf der Fettwiese erfasst. Außerdem wurde an den Geltungsbereich angrenzend im Nordosten und Südosten je ein Gehölzsaum mit Überhältern angetroffen.

Diese innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen bzw. vor Ort angetroffenen Habitatstrukturen sowie eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben wurden für die nachgenannten Arten geprüft und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen ausgesprochen, siehe hierzu auch die Abschichtungstabelle in Anhang 2. Zudem wurden erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

5.1 ARTENGRUPPE VÖGEL

Grundsätzlich bietet das Plangebiet gemäß dem aktuell angetroffenen Bestand und gemäß Rekultivierungsziel baum- und freibrütenden Vogelarten geeignete Habitate. Hier können v.a. die Gehölzstrukturen im Südosten, Nordosten und Nordwesten genannt werden sowie die vorgesehenen Gehölze auf dem Grünland. Aufgrund der nah angrenzenden Wohnbebauung sowie der Gehölzstrukturen und der dadurch entstehenden Kulissenwirkung ist das Vorkommen von Offenlandbrütern nicht zu erwarten. Die Grünlandfläche könnte jedoch von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt werden.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den zu erwartenden Vogelarten

Die vor Ort angetroffenen hochwertigen Gehölzstrukturen (z.B. das südöstlich angrenzende Heckenbiotop) bleiben im Zuge des Vorhabens erhalten. Zusätzlich werden als Ausgleichsmaßnahmen an den Geltungsbereich angrenzend Gehölzstrukturen aufgewertet bzw. neu hergestellt.

Die Obstbäume, die auf der Grünlandfläche gepflanzt wurden, sind zu jung, um bereits geeignete Höhlenstrukturen für Höhlenbrüter aufweisen zu können. Bei der Bestandserfassung 2024 konnten keine geeigneten Strukturen erfasst werden. Die Bäume bleiben erhalten und werden im Zuge der Bebauung verpflanzt. Somit ist mit keiner Verschlechterung des Habitatangebotes für Gehölzbrüter zu rechnen.

Auch ist von keinem langfristigen Verlust von Brutstätten aufgrund von durch den Bau und Betrieb des Gewerbegebiets verursachte Störungen auszugehen, da das Vorhabengebiet bereits an eine viel befahrene Landstraße angrenzt bzw. in unmittelbarer Siedlungsnähe liegt. Daher sind bei denen im Gebiet potentiell vorkommenden Gehölzbrütern ausschließlich ubiquitäre und störungsunempfindliche Arten zu erwarten. Bei der Relevanzbegehung wurden zwei Krähenester in den



am nordöstlichen Rand wachsenden Birken gesichtet, welche durch das Vorhaben erhalten bleiben. Auch bei der Rabenkrähe handelt es sich um eine häufige, störungsunempfindliche Art. Bei diesen ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, sodass diese abgeschichtet werden können.

Durch das Vorhaben gehen geringfügig Wiesenflächen für die Nahrungssuche verloren. Hier finden sich jedoch im Umfeld ausreichend Ausweichflächen. Des Weiteren entsteht durch das geplante artenreiche Extensivgrünland im westlichen Teil eine wertvolle Fläche zur Nahrungssuche. Eine mögliche Beeinträchtigung kann somit ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist Stand heutiger Kenntnis für die Artengruppe der Vögel von keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auszugehen.

5.2 ARTENGRUPPE FLEDERMÄUSE

Gemäß dem aktuell angetroffenen Bestand und dem formulierten Rekultivierungsziel der Fläche ergeben sich für Fledermäuse entlang der Gehölzsäume im Südosten, Nordosten und Nordwesten geeignete Lebensraumstrukturen, z.B. in Form von Leitlinien und Jagdhabitaten.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den zu erwartenden Fledermausarten

Die vor Ort angetroffenen hochwertigen Gehölzstrukturen (z.B. das südöstlich angrenzende Heckenbiotop) bleiben im Zuge des Vorhabens erhalten. Zusätzlich werden als Ausgleichsmaßnahmen an den Geltungsbereich angrenzend Gehölzstrukturen aufgewertet bzw. neu hergestellt. In den auf der Fläche zusätzlich gepflanzten Obstbäumen wurden keine Baumhöhlen festgestellt, da diese noch nicht das nötige Alter aufweisen, um Höhlen auszubilden. Eine Verpflanzung der Bäume innerhalb der Fläche ist außerdem geplant. Somit kann Stand heutiger Kenntnis eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Lebensraumstrukturen für die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote und Ausgleichsmaßnahmen führen zudem zu einer zusätzlichen Schaffung von Jagd- und Nahrungshabitat, sodass sich insgesamt keine Verschlechterung des Habitatangebotes ergibt.

Auch der geplante Betrieb des Gewerbegebiets wirkt sich insgesamt nicht negativ auf ein potentielles Fledermausvorkommen aus, da der Betrieb tagsüber stattfindet und eine nächtliche dauerhafte Beleuchtung sowie das Anbringen von Leuchtreklamen nicht zulässig sind.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist Stand heutiger Kenntnis für die Artengruppe der Fledermäuse von keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auszugehen.



5.3 ARTENGRUPPE SÄUGETIERE (AUSGENOMMEN FLEDERMÄUSE)

Es konnten bei der Begehung keine Hinweise auf Habitate von Arten dieser Artengruppe festgestellt werden. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand und dem Fehlen von größeren dichten Gehölzbeständen innerhalb des Gebiets, eignet sich das Plangebiet nicht als Lebensraum für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Säugetiere (ohne Fledermäuse) wie z.B. die Haselmaus. Eine weiterführende Prüfung des Konfliktpotenzials des Vorhabens ist nicht notwendig. Stand heutiger Kenntnis ist für die Artengruppe der Säugetiere von keiner Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auszugehen.

5.4 ARTENGRUPPE REPTILIEN

Für Reptilien sind auf der Vorhabenfläche des geplanten Gewerbegebiets unter Berücksichtigung des aktuell angetroffenen Habitatpotenzials und der geplanten Rekultivierung der Erddeponie keine geeigneten Strukturen vorhanden. Durch die vorgesehenen Grünland- und Gehölzstrukturen sowie Feuchtbiopte kann in diesen schattig bis feuchten Lebensräumen ein Vorkommen dieser wärmeliebenden Artengruppe ausgeschlossen werden. Daher kann nach heutigem Kenntnisstand von einer Prüfung des Konfliktpotenzials abgesehen werden. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.5 ARTENGRUPPE AMPHIBIEN

Die Artengruppe der Amphibien wandert im Jahresverlauf zwischen unterschiedlichen Lebensräumen. Hierzu gehören Wald- oder Gehölzflächen, extensives Grünland und Gewässer für die Fortpflanzung. Im Plangebiet finden sich unter Berücksichtigung des aktuell angetroffenen Habitatpotenzials und des Rekultivierungsziels im Osten der Fläche geeignete Habitatstrukturen. Deshalb sieht das Rekultivierungskonzept für diese Artengruppe in Form einer Mulde mit Dauerstau (Größe ca. 75 m²) innerhalb eines wechselfeuchten Biotops vor.

Konfliktpotenzial des Vorhabens mit den zu erwartenden Amphibienarten

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einem Entfall des geplanten wechselfeuchten Biotops inkl. der vorgesehenen Mulde. Letztere kann als Habitat für die Artengruppe Amphibien dienen. Ein Vorkommen von Amphibien im Vorhabengebiet nach abgeschlossener Rekultivierung ist somit potentiell möglich und muss angenommen werden. Aus diesem Grund wird ein Amphibienbiotop an anderer Stelle vor Beendigung der Verfüllung angelegt, um die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Konflikts zu vermeiden. Dies wird im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs im Bereich des geplanten Retentionsbeckens erfolgen (Teilfläche von Flurstück 111). Hier wird eine Mulde mit Dauerstau in der Größe von 80 m² angelegt. Im Bereich der Mulde, im Bereich des angrenzenden Retentionsbeckens sowie auf einer Fläche im nördlich des geplanten Extensivgrün-



lands ist zudem die Ansaat einer wechselfeuchten Hochstaudenflur im Zuge der internen Ausgleichsmaßnahmen geplant, sodass auch ein Großteil der durch das Vorhaben überplanten wechselfeuchten Biotopstrukturen wiederhergestellt werden können.

Während des Baus sind die im Vorfeld bereits hergestellten Biotopbereiche mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, der potentiell vorkommende Tiere daran hindert, in das Baufeld einzuwandern und somit die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermeidet. Gleichzeitig ist auch ein Bauzaun anzubringen, der die bereits hergestellten Biotopbereiche vor Zerstörungen während der Bauphase schützt.

Im Zuge der festgelegten konfliktvermeidenden Maßnahmen (s. auch Kap. 6) kann nach heutigem Kenntnisstand ein Verbotstatbestand nach §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.6 ARTENGRUPPE FISCH, LIBELLEN, SCHNECKEN, MUSCHELN

Diese Artengruppen sind streng an ständig wasserführende Gewässer gebunden. Für diese Artengruppe gibt es im Plangebiet keine geeigneten Habitate, da die im Rekultivierungsplan vorgesehene wechselfeuchte geplante Mulde mit Dauerstau aufgrund fehlendem Anschluss und zu geringer Tiefe (ca. 1 m) lediglich eine episodische Wasserführung hat. Obwohl der Federbach in der Nähe liegt, ist eine Beeinträchtigung dieser Artengruppen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen, da das Gewässer vom geplanten Vorhaben nicht direkt betroffen ist. Daher kann von einer Prüfung des Konfliktpotenzials dieser stark gewässergebundenen Artengruppe abgesehen werden. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.7 ARTENGRUPPE TAG- UND NACHTFALTER

Bei der Begehung konnten keine Futterpflanzen spezieller Tag- und Nachtfalter im Plangebiet auf dem derzeit intensiv genutzten Grünland nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützter Tag- und Nachtfalter ist nicht zu erwarten. Durch eine vorgesehene Grünlandextensivierung im westlichen Bereich kann für diese Artengruppe eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen angenommen werden. Eine Prüfung des Konfliktpotenzials des Vorhabens ist somit nicht erforderlich. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.8 ARTENGRUPPE KÄFER

Totholzreiche Bäume oder für Käfer geeignete, trockene Baumhöhlen mit ausreichend Mulm wurden bei der Begehung in den vorhandenen Gehölzen nicht nachgewiesen. Auch für Schwimmkäfer



geeignete Gewässer sind im Rekultivierungsziel nicht vorhanden. Es besteht daher keine Eignung für nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützte Käferarten. Daher kann nach heutigem Kenntnisstand von einer Prüfung des Konfliktpotenzials abgesehen werden. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes gemäß §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.9 ARTENGRUPPE GEFÄßPFLANZEN

Ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Pflanzenarten oder deren Lebensräumen sind mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet ausgeschlossen, da es sich bei den gemäß Rekultivierungsziel bereits hergestellten Grünlandstrukturen um eine vielschurig gemähte Intensivwiese handelt. Durch eine vorgesehene Grünlandextensivierung im westlichen Bereich kann für diese Artengruppe sogar eine Verbesserung der Lebensraumbedingungen angenommen werden. Auch bei dieser Artengruppe ist somit eine weitere Prüfung des Konfliktpotentials nicht erforderlich. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes nach §§ 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis 3 kann nach heutigem Kenntnisstand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



6. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINDERUNG VON AUSWIRKUNGEN DES BAUVORHABENS

6.1 ALLGEMEINE KONFLIKTVERMEIDENDE MAßNAHMEN

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 BNatSchG) sind folgende allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich:

- Kleintiergängige Einfriedung des Grundstücks
- Schützen des südöstlich angrenzenden geschützten Heckenbiotops durch eine Bauzaun während der Bauphase
- Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland im westlichen Bereich
- Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung sowie Reduzierung der Außenbeleuchtung auf ein Mindestmaß. Es sind LED-Leuchtmittel einzusetzen, die eine Farbtemperatur von <3.000 Kelvin (warmweiß) aufweisen, bei denen der Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum möglichst gering ist. Dabei soll v. a. auch die Abstrahlung nach oben so gering wie möglich sein. Die Leuchtmittel sollten hierbei nicht aus dem Lampenkörper herausragen.
- Die Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung während der Bauphase und zur Anlage der Ausgleichsmaßnahmen wird empfohlen

6.2 VÖGEL

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 2: Konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen im Umgriff außerhalb der Brutperiode (01.10. bis 28.02.) - Verpflanzung und Sicherung der auf der Vorhabenfläche vorkommenden jungen Obstbäume an eine andere Stelle innerhalb des Geltungsbereichs (Durchführung außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und 28.02)
-------------------------------------	---	---



6.3 FLEDERMÄUSE

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldfreimachung und Gehölzfällungen im Umgriff außerhalb der fledermausaktiven Zeit (01.10. bis 28.02.) - Verpflanzung und Sicherung der auf der Vorhabenfläche vorkommenden jungen Obstbäume an eine andere Stelle innerhalb des Geltungsbereichs (Durchführung außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und 28.02) - Nächtliche Bautätigkeiten sind nicht zulässig - Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung der Gewerbeflächen ist nicht zulässig - Das Aufstellen von Leuchtreklamen ist nicht zulässig
-------------------------------------	---	---

6.4 AMPHIBIEN

Zur Vermeidung des Tatbestandes Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung möglich. Alle Maßnahmen sind in Tabelle 4 zusammengefasst.

Tabelle 4: Konfliktvermeidende Maßnahmen im Rahmen des Bauvorhabens.

<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund des Wegfalls des gemäß Rekultivierungsziel vorgesehenen wechselfeuchten Biotops inkl. der Mulde mit Dauerstau ist vor Beendigung der Verfüllung an anderer Stelle ein Amphibienhabitat anzulegen. Dies wird im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs im Bereich des geplanten Retentionsbeckens erfolgen (Teilfläche von Flurstück 111). Hier wird eine Mulde mit Dauerstau in der Größe von 80 m² angelegt. Hierzu ist ein Lehmschlag von 20 cm Höhe auszubringen. Die gesamte Sohle mit Übergang zur Böschung ist mit Sohlsubstrat Körnung 50/150 zu überdecken. Im Bereich der Mulde, im Bereich des angrenzenden Retentionsbeckens sowie auf einer Fläche nördlich des geplanten Extensivgrünlands ist zudem die Ansaat einer autochthonen Saatgutmischung als wechselfeuchte Hochstaudenflur im Zuge der internen Ausgleichsmaßnahmen geplant, sodass ein Großteil der durch das Vorhaben überplanten wechselfeuchten Biotopstrukturen wiederhergestellt werden kann. Eine Mahd erfolgt im mehrjährigen Abstand nach Bedarf. Die Mulde ist zur Pflege und Unterhaltung ausschließlich im August – September einer Pflege zu unterziehen. Hierfür ist die Fläche vorsichtig von außen auszubaggern, das Sediment seitlich zu lagern und nach dem Trocknen abzufahren. Eine Schädigung der Sohle ist zu vermeiden. - Während des Baus sind die im Vorfeld bereits hergestellten Biotopbereiche mit einem Amphibienschutzzaun abzugrenzen, der potentiell vorkommende Tiere daran hindert, in das Baufeld einzuwandern und somit die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermeidet. Gleichzeitig ist auch ein Bauzaun anzubringen, der die bereits hergestellten Biotopbereiche vor Zerstörungen während der Bauphase schützt.
-------------------------------------	---	--



7. FAZIT

Die Stadt Bad Schussenried plant im Teilort Steinhausen die Errichtung eines Gewerbegebiets und möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „An der Mühle“ hierzu Baurecht schaffen. Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Bereich von Steinhausen und umfasst eine Fläche von ca. 1,75 ha.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Belangen wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt.

Da es sich bei einem Großteil der Vorhabenfläche (Flst. 111 und 112) um eine Erddeponie handelt, die sich derzeit in Wiederverfüllung befindet und somit weiterhin fortlaufenden Veränderungen unterliegt, wurde für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit die derzeit vorkommenden Lebensraumstrukturen und die des zugehörigen Rekultivierungsziels zugrunde gelegt.

Lebensraumpotenzial konnte ausschließlich für die Tiergruppen Amphibien, Vögel und Fledermaus abgeleitet werden. Für diese Tiergruppen konnten, sofern erforderlich, entsprechende Konfliktvermeidende Maßnahmen, festgesetzt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote (z.B. PFG 2, Artenreiches Extensivgrünland) und Ausgleichsmaßnahmen (Me 1 und Me 2, Anlage von Heckenbiotopen) führen zudem zu einer zusätzlichen Schaffung von Nahrungshabitat und Lebensräumen, sodass sich insgesamt keine Verschlechterung des Habitatangebotes ergibt.

Ein Vorkommen der in Kap. 5 behandelten Arten der Roten Listen und streng geschützten Arten kann Stand heutiger Kenntnis im Vorhabengebiet ausgeschlossen werden bzw. kann eine mögliche Beeinträchtigung durch Konfliktvermeidende Maßnahmen wie die Anlage von Ersatzstrukturen vermieden werden. In Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde konnte die Einschätzung der Betroffenheiten des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG auf dieser Basis ausgearbeitet und auf eine Kartierung verzichtet werden.

Nach Vor-Ort-Begehung und Beurteilung des Sachverhalts ist Stand heutiger Kenntnis nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst wird.



8. VERWENDETE LITERATUR

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16.2.2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr. 791-8-1
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- Gedeon, Grüneberg, Mitschke et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Kleve.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Artensteckbriefe. <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe/>. Abgerufen am 02.02.2022
- Landratsamt Biberach (15.03.2000): Bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Restverfüllung im Rahmen der Rekultivierung der ehemaligen Erddeponie „Hinter der Mühle“, Flst. Nr. 111 in Bad Schussenried–Steinhausen, mit unbelastetem Erdaushub (Aktenzeichen 30-880.32-Pf/Wa)
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen; aus: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg [Hrsg.] (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg., 2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m. W. v. 31.12.2020
- Schlumprecht (2016): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der SAP-Internet-Arbeitshilfe des LFU, Bayreuth
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J., Lambrecht, H., Mayer, J. & Hermann, G. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1. www.naturschutzrecht.net



ANLAGE 1

Fotodokumentation



Blick über die sich im Plangebiet intensiv genutzte Grünland auf die angrenzende Hecke mit Überhältern im südlichen Bereich



Jugendtreff im westlichen Bereich der Vorhabenfläche



Obstbaumreihe, Schotterweg und angrenzendes Gehölz mit Überhängern im südlichen Bereich des Plangebiets (Blick aus östlicher Richtung, Stand: Januar 2025)



Obstbaumreihe, der westlich der noch zu verfüllenden Grube weiter verläuft (Stand: Januar 2025)



Blick über die noch zu verfüllende Grube mit Blick auf das angrenzende Gehölz am nordöstlichen Rand (Stand: Januar 2025)



Krähenest im angrenzenden Gehölz am nordöstlichen Rand des Plangebiets



Nördlich an das Plangebiet angrenzende Fettwiese, dahinter der Federbach und Wohnbebauung



ANLAGE 2

Abschichtungstabelle

Anlage 2: Abschichtung zu dem Bebauungsplan „An der Mühle“, Bad Schussenried

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 02/2023)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Baden-Württemberg ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Baden-Württembergs werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in BW vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja; (**X**) = ja (Rufgruppe bei Fledermäusen)

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Baden-Württemberg nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren Betrachtung zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
i	gefährdete wandernde Tierart
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)
r	randlich einstrahlend

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Quellen:

RLBW: Rote Liste Baden-Württemberg

Säugetiere: Braun, M. & Dieterlen, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Stand 2001. – Verlag Eugen Ulmer, 263-272, Stuttgart.

Amphibien und Reptilien: Laufer, H. & Waitzmann, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung, Stand 31.12.2020. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 16, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Fische: Baer, J., et al. (2014): Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse, Stand 2014. – Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart.

Libellen: Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume, Stand 2005. Libellula Supplement 7: 3-14.

Käfer: Trautner, J. (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Laufkäfer Baden-Württembergs, Stand 2005. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 9, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Bense, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs, Stand 2001. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ., 74.

Schmetterlinge: Ebert, G., et al. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs, Stand 2004. LUBW Online-Veröffentlichung.

Mollusken: Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs, Stand 2006. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 12, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Gefäßpflanzen: Breunig, T. & Demuth, S. (2023): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs. 4.Fassung, Stand 15.06.2021. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 2. LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

Brutvögel: Kramer, M., et al. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 1, LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe.

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

Säugetiere: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Amphibien und Reptilien: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Stand 08.06.2019. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Süßwasserfische: Freyhof, J., Bowler, D., Broghammer, T., Friedrichs-Manthey, M., Heinze, S. & Wolter, C. (2023): Rote Liste und Gesamtartenliste der sich im Süßwasser reproduzierenden Fische und Neunaugen (Pisces et Cyclostomata) Deutschlands, Stand Oktober 2022. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(6), Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Libellen und Käfer: Ries, M., et al. (2021): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(5), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Schmetterlinge und Mollusken: Binot-Hafke, M., et al. (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Gefäßpflanzen: Metzger, D., et al. (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7), Landwirtschaftsverlag, Münster.

Vögel: Grüneberg, C., et al. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30.11.2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

<https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233226/>

Landesamt für Umwelt Baden-württemberg – Besonders und streng geschützte Arten:

<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/>

Bundesamt für Naturschutz Deutschland – FFH-Anhang IV Arten:

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-saeugetiere.html

Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten, 1. Aufl.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	x
X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2	3	x
X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	1	x
0					Brandtfledermaus	Myotis brandtii	1	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	V	x
X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	2	-	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	0	2	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	-	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	-	x
X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	-	x
X	X	X		X	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	2	x
0					Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	x	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	2	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	x	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	0	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	0	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris sylvestris	0	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	D	V	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Westl. Smaragdeidechse	Lacerta bilinaete	2	2	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	R	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	x
X	X	X		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	3	3	x
X	X	X		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	G	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	1	3	x
X	X	X		X	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	x
X	X	X		X	Laubfrosch	Hyla arborea	3	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	-	V	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	2	2	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	x	G	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	0	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	3	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	x	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	0	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	x	-	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	x	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	3	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
0					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	2	x
X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	1	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	3	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	1	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	1	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	0	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	x	1	x

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	x	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	1	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	x	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	2	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	x	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	2	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	x	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	2	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	x	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	2	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	x	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	x	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	V	-	x

B Vögel

Grundlage ist die Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	x	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	x	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	x	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	-	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0		X	Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	1	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	1	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	1	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	x
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	0	1	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	2	-	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X		X	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	x	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	0		X	Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	0		X	Dohle	Coleus monedula	-	-	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	1	-	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	1	-	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0		X	Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	2	3	-
X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	x	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	0	3	x
X	X	X		X	Fitis	Phylloscopus trochilus	3	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	V	-	x
0					Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	V	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	0	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
X	X	0		X	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	0		X	Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V	R	-
X	0				Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X		X	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	X	0		X	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	0		X	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	V	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	-	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	-	-	-
X	X	X		X	Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	2	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	-	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	x	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	0	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0		X	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	0		X	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	0		X	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
X	0				Jagdfasan	Phasianus colchicus	x	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	x	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	x	-	x
X	X	0		X	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	1	2	x
X	X	X		X	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	0		X	Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	3	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	0	-	x
0					Krickente	Anas crecca	1	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	2	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	V	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	x	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	0		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	3	-
X	X	0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	-	2	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	3	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0		X	Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	0	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Rebhuhn	Perdix perdix	1	2	-
X	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	1	-	-
X	X	0		X	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
X	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	3	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	0	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	2	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	x	-	
X	X	0		X	Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	0		X	Rotmilan	Milvus milvus	-	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	0	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	x	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	R	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	-	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	x	R	-
X	0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	x	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	3	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	X	0		X	Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	X
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	0	-	x
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	x	-	x
X	X	0		X	Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	X	0		X	Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	0		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	x	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
X	X	X		X	Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	0	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	x	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	V	3	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	x	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
X	X	0		X	Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-
X	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	-
X	X	0		X	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	x	-	-
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
X	X	0		X	Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
X	X	0		X	Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	3	-	-
0					Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	X	X		X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
X	X	0		X	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	-	-
X	X	0		X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x
X	X	X		X	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
0					Triel	<i>Burhinus oediconemus</i>	R	1	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	x
0					Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0		X	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	V	-
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	x	-	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	X		X	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	R	2	x
X	X	0		X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLBW	RLD	sg
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	V	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	X	0		X	Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
0					Zaunammer	Emberiza cirius	-	3	x
X	X	0		X	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	1	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	2	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	X	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	X	V	x
X	0				Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	2	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt